

die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nach dem Grün- und Weißbuchprozess Arbeiten 4.0 zur Zukunft der Arbeit umgesetzt hat.⁷⁵ Auch mit unbestimmten Rechtsbegriffen wie dem »Stand der Technik« wird versucht, Gesetzen eine gewisse Update-Flexibilität mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen einzuimpfen (vgl. Willke 1997: 287).

Über diese zwei Bezugspunkte zu staatlicher Steuerung hinaus gibt es einen weiteren Aspekt, der mit Blick auf den Staat eine Rolle spielt: den des Raums. Beschleunigung und zunehmende Geschwindigkeit verändern nicht nur die Dimension der Zeit, sondern auch die Dimension des Raums, wobei der Wandel in der letzteren Dimension die von den Veränderungen in der ersten Dimension abhängige Variable darstellt (vgl. Rosa 2005: 21, 62). Der Begriff des Raums wiederum besitzt vielfältige Bezugspunkte zum Staat, die weit über die offensichtliche und zentrale Verbindung schlechthin – das Staatsgebiet oder Staatsterritorium, die in der »gängigen Vorstellung [...] einzige Raumform des Staates« – hinausgehen (Belina 2018: 29). Zentrale Bezüge lassen sich unter den Diskursen zur Entgrenzung von Räumen einerseits und der Schrumpfung des Raums andererseits verorten.

II.2.7 Entgrenzung und Schrumpfung

Der Staat als Territorialstaat ist unweigerlich mit Konzepten von Räumen verbunden. Zuallererst gehört das Staatsgebiet, als konstituierender Faktor neben der Staatsgewalt und dem Staatsvolk, zur Trias des Staates in der Drei-Elementen-Lehre. Der Staat bedarf »zu seiner Existenz der räumlichen Ausdehnung«, also eines Staatsgebiets (Jellinek 1914: 396). Ein solches Staatsgebiet ist durch geografische Grenzen definiert (vgl. Boehme-Neßler 2018: 17). Die Grenzen des staatlichen Territoriums bestimmen demnach unter anderem »den Raum, auf dem die Staatsgewalt ihre spezifische Tätigkeit, die des Herrschens, entfalten kann« (Jellinek 1914: 394). Für den Staat als Nationalstaat spielt diese territoriale Dimension weiterhin eine wichtige Rolle, auch wenn sie ihn nicht mehr primär definiert, weil im »Übergang zum demokratischen Nationalstaat [...] das Territorialprinzip im ganzen durch das des Personenverbandes ersetzt wird« (Maus 2001: 314). Ohnehin befindet sich die territoriale Dimension aus unterschiedlichen Gründen in der Auflösung, zumindest aber in einer Formveränderung. Diese lässt sich als Entgrenzung und Schrumpfung beschreiben.

»Wenn in der Vergangenheit die Kontrolle des Territoriums und der Bevölkerung von konstitutiver Bedeutung für die Existenz des Staates als politischer Herrschaftsverband [...] war, dann erhebt sich die Frage, welche Folgen die Prozesse der territorialen Entgrenzung auf die Funktionsweise des Staates haben« (Bach 2013a: 10).

Wirtschaftliche, politische und technische Entwicklungen tragen dabei gleichermaßen zur territorialen Entgrenzung bei. In der globalisierten Welt überschreiten Geld- und

75 Siehe auch Kapitel VI.2.3 und V.2.3.

Warenströme Ländergrenzen und Kontinente. Die Europäisierung öffnet in einem gemeinsamen Binnenmarkt nicht nur zwischenstaatliche Schranken für Personen und Güter. Als supranationales Gebilde erlässt die Europäische Union Richtlinien und Verordnungen, deren Einhaltung der Europäische Gerichtshof überwacht.⁷⁶ Die europäischen Staaten müssen dafür nationale – auf ihr Staatsgebiet und Staatsvolk bezogene – Souveränität abgeben. Auf der technischen Ebene lassen schnellere Transportmöglichkeiten den Raum schrumpfen, den Waren und Personen ohne große Hürden überwinden können – eine Grundlage der Globalisierung. Die digitalen Verbindungen über das Internet verdichten ebenfalls die Raumstruktur. Sprachlich wird dies am bereits in den 1960er-Jahren von McLuhan (1962: 31) geprägten Begriff des *Global Village* deutlich:

»But certainly the electro-magnetic discoveries have recreated the simultaneous field in all human affairs so that the human family now exists under conditions of a global village. We live in a single constricted space resonant with tribal drums.«

McLuhan zielte zwar mit seiner Analogie weniger auf den Raum als primär auf die Rückkehr einer auf Radio, Fernsehen und Telefon basierten dörflichen, alle Sinne simultan nutzenden Face-to-Face-Kommunikation auf globaler Ebene ab – und damit den Umgang der Menschen miteinander und die soziale Interaktion (vgl. etwa Georgiadou 2002: 92). Dennoch wurde der Begriff in den 1990er-Jahren schnell zum positiv konnotierten, wenngleich auch früh kritisch hinterfragten Sinnbild für das Potenzial des Internets, das »breaks down barriers between people and countries, creating a true global village« (Bailey 2002: 25). Mit dem Internet entstanden zwar auch globale Marktplätze, beschleunigte Finanz- und Börsenmärkte, aber im Kern ermöglicht es Kommunikation und Datenaustausch in Echtzeit an denen alle Menschen (mit Zugang) teilnehmen können.

Tatsächlich schrumpft im globalen Dorf des digitalen Zeitalters die Distanz zwischen Menschen digital vermittelt zusammen. Milgram (1967: 67) ermittelte in der zweiten Hälfte der 1960er-Jahre in seinem small-world experiment eine durchschnittliche Länge des Pfades zwischen fünf und sechs Knotenpunkte, der zwei Menschen in den USA über Zweier-Bekanntschaften miteinander verband (vgl. auch Travers/Milgram 1969: 436ff.). Aus diesem unter dem Namen *Six Degrees of Separation* [jeder kennt jeden über sechs Ecken] bekannten Phänomen⁷⁷ sind mit dem Siegeszug monopolartiger sozialer Netzwerke »Three and a half degrees of separation« geworden, wie eine von *facebook research* veröffentlichte Studie zeigt (Bhagat et al. 2016).⁷⁸ Während sich Raum und Zeit komprimieren, dehnen sich soziale Beziehungen und Kommunikation also gleichzeitig aus

76 Veränderte Rechtsregime zwischen und jenseits von Staaten führen zu einer »Pluralisierung, Fragmentierung und Entterritorialisierung des Rechts« und der Frage, was dies »für die Handlungs- und Steuerungsfähigkeit der Staaten« bedeute (Bach 2013a: 11).

77 Trotz aller methodischer und konzeptioneller Schwächen des ursprünglichen experimentellen Settings (vgl. etwa Schnettler 2008).

78 Die tatsächliche Verkürzung der Pfadlänge wird vermutlich geringer als 2,5 ausfallen. Zwar nutzen Bhagat et al. (2016) statistische Algorithmen zur Abschätzung der Pfadlänge und rechnen nicht tatsächlich die kürzesten Wege zwischen allen Netzwerkteilnehmer:innen aus. Allerdings dürften sie diesen damit deutlich näher kommen als Milgram (1967) in seinem experimentellen Setting, das einfach die erste gefundene Verbindung nutzte (vgl. auch Travers/Milgram 1969).

(vgl. Huber 1997). Die neuen internetbasierten Echtzeit-Kommunikationsmöglichkeiten verbinden aber nicht nur Menschen oder im *Internet of Things* (IoT) [Internet der Dinge] Maschinen, ohne dass Raum und Entfernung dabei eine große Rolle spielen würden. Vielmehr konstituieren sie gleichzeitig auch gänzlich neue Formen von Räumen, von denen zwei für diese Abhandlung noch von Bedeutung sein werden.

So findet sich der Raumbezug, auch sprachlich deutlich, im ebenfalls bereits Mitte der 1960er-Jahren aufkommenden Konzept des *Cyberspace*⁷⁹ (auch wenn der Begriff als solcher erst Mitte der 1980er-Jahre das erste Mal auftaucht).⁸⁰ Die Kategorie des Raums hat in diesem Sinne einen direkten Bezug zu Staat und Staatlichkeit in Form des Staatsgebiets. Auch wenn die geografischen Grenzen von Staatsgebieten unhinterfragt bleiben, löst sich im digitalen Raum des Internets die staatliche Macht der Grenzziehung und die Sicherung der Außengrenzen tendenziell immer weiter auf. Auch wenn Regierungen versuchen, dieser Perforation der Staatsgrenzen etwas entgegenzusetzen, sind selbst repressive Autokratien⁸¹ wie China dazu nicht immer vollumfänglich und dauerhaft in der Lage.⁸² Wenn Staaten erfolgreich sind, dann mehr oder minder unter Verzicht auf jegliche Art der Ein- beziehungsweise Verbindung und unter einer strikten physischen Abgrenzung, wie sie in totalitären Staaten wie Nordkorea stattfindet.

Wie auch die Globalisierung und Europäisierung erschwert die Digitalisierung politische Steuerung, weil sie deren Kongruenzbedingung verletzt: »[D]er Raum der Pro-

79 Stanislaw Lem (1964: 283f.) konstruiert im Kapitel »The Creation of Worlds« in seinem Werk »Summa technologiae« eine »Next World.«: »This will be a total world, with its own laws, and it will be indistinguishable from the ›real‹ one owing to the skill of its Designers [...] humanity in its future generations will conquer the Next World, Transcendence, and everything it has dreamed of for centuries«.

80 Der Begriff Cyberspace taucht zum ersten Mal in dem Science-Fiction-Roman »Neuromancer« von William Gibson (1984: 10) auf: »He [...] jacked into a custom cyberspace deck that projected his disembodied consciousness into the consensual hallucination that was the matrix.«

81 Das moderne China wird unter anderem als Neo-Autoritarismus beschriebene (vgl. Brown 2018: 85), der sich »den Prinzipien des Autoritarismus konfuzianischer Provenienz verpflichtet fühlt« (Kümmel 1997: 127).

82 Der Versuch Chinas, seine Staatsgrenzen nach außen und seine Staatsmacht nach innen auch im digitalen Raum zu sichern, wird dann auch bildlich mit dem Bau der Great Firewall of China, »a digital equivalent to China's Great Wall«, beschrieben (Barme/Ye 1997). Der chinesischen Firewall kommt eine doppelte Funktion zu. Erstens soll sie den Zugriff auf der Kommunistischen Partei (KP) unliebsame politische Inhalte unterbinden. Dazu zählen etwa Berichte über den chinesischen Umgang mit Tibet oder das Massaker auf dem Tian'anmen-Platz (Platz des Himmlischen Friedens) 1989. Viele westliche soziale Netzwerke werden gleich komplett gesperrt, unter anderem weil diese keine Schnittstelle zur staatlichen Zensur-Infrastruktur anbieten. Hier wird eine zweite Funktion der Firewall deutlich: Sie soll Potenziale zur Mobilisierung von Protest verhindern. Sie verbindet demnach den Wunsch der KP nach sozialer Stabilität und politischer Kontrolle. »The leading proponent of Internet sovereignty is undoubtedly China, motivated by its need to maintain regime stability. China's capacity to control and regulate information flows is a key instrument of its censorship and surveillance of its citizens, and a means of ensuring that the Chinese Community Party is not challenged« (Wu 2021: 660). Die Versuche einer technischen Filterung, inhaltlichen Zensur und sozialen Kontrolle durch die chinesische Regierung werden begleitet von Bestrebungen, an der Spitze der Entwicklung von Schlüsseltechnologien zu stehen, sei es in der Robotik oder der KI (vgl. auch Steinbicker 2013: 211).

blemwirkung« und der »Problemlösungsraum« sind nicht deckungsgleich (Dose 2003: 33). Im digitalen Zeitalter lösen sich also Grenzen von und zwischen Staaten, bezogen auf den Raum des Internets, auf. Diese Auflösung führte frühzeitig bei den Gründungsvätern und -müttern des Internets sowie *Early Adopter* und Internetaktivisten wie dem Gründungsmitglied der *Electronic Frontier Foundation (EFF)*, John Perry Barlow, zu einem Verständnis des Internets als freiem Raum. Dieser liegt abseits der physischen Welt, außerhalb des Einflusses von Regierungen und damit jenseits politischer Steuerung und Regulierung. Diese Einschätzung kristallisierte sich besonders deutlich in der *Declaration of the Independence of Cyberspace*, die Barlow (1996) Mitte der 1990er-Jahre verfasste: »Cyberspace does not lie within your borders«. Der wohl am häufigsten zitierte Teil der Deklaration ist sein erster Absatz:

»Governments of the Industrial World, you weary giants of flesh and steel, I come from Cyberspace, the new home of Mind. On behalf of the future, I ask you of the past to leave us alone. You are not welcome among us. You have no sovereignty where we gather« (ebd.).

Diese Passage wird bis heute von Einzelnen als Manifest für ein Internet des rechtsfreien Raums herangezogen. Allerdings hatte bereits Barlow kein gänzlich ungeregeltes Internet vor Augen. Vielmehr stellte er heraus, dass eigene soziale Normen in Form der Goldenen Regel⁸³ das einzige allgemein anerkannte Gesetz seien. Dagegen verwehrt er sich der Rechtmäßigkeit jeglichen staatlichen Zugriffs auf den selbstgeschaffenen und -verwalteten Raum des Cyberspace:

»You have no moral right to rule us nor do you possess any methods of enforcement we have true reason to fear. [...] Your legal concepts of property, expression, identity, movement, and context do not apply to us. They are all based on matter, and there is no matter here« (ebd.).

Dagegen bezeichnet etwa Boehme-Neßler (2018: 20) es nicht nur als weiterhin offene Frage, inwieweit soziale Integration überhaupt jenseits des Nationalstaates möglich sei. Vielmehr stelle sich im Cyberspace die »Frage nach der Bedeutung des Staates« in »aller Schärfe«, denn eine Selbstverwaltung sei »utopisch und problematisch.«

Eine deutlich andere Perspektive nahm zur Jahrtausendwende Laurence Lessig ein, die sich bis heute in vielen informationstechnischen Debatten unter der von ihm geprägten griffigen Phrase *Code is law* wiederfindet. Der Gesetzescharakter von Code hat eine doppelte Bedeutung: Hard- und Software (beides versteht Lessig unter Code) »that make cyberspace what it is also regulate cyberspace as it is« (Lessig 2006: 5). Zum einen war das Internet also nie frei und ungeregelt, sondern was im Internet wie möglich ist, wird von jeher durch die Gestaltung der Hardware und die Implementation von Funktionalitäten in der Software bestimmt. Zum anderen mag zwar das Verhalten von Menschen im

83 Die Goldene Regel bezieht sich auf die konfuzianische, praktische (und auch christliche) Ethik reziproken menschlichen Handelns: Behandle jeden so, wie du auch selbst behandelt werden willst – oder mit Kants (1995: 421) kategorischem Imperativ gesprochen: »Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.«

Internet – und damit auch von Inhalten – für den Staat nur schwierig direkt zu steuern sein (vgl. auch Knieper et al. 2013: 231). »But that doesn't mean it is difficult for the government to regulate the architecture of the Internet as it is« (Lessig 2006: 62). Eine Regulierung des Codes kann somit eine Hard- und Softwarearchitektur schaffen, »that makes behavior more regulable« (ebd.).⁸⁴ Nichts anderes findet heute statt, wenn etwa die EU eine Urheberrechtsrichtlinie verabschiedet, die Plattformen auferlegt, den von Nutzer:innen hochgeladenen Inhalt [Content] mittels Algorithmen (Uploadfiltern) vor der Veröffentlichung automatisch auf mögliche Urheberrechtsverstöße zu überprüfen und gegebenenfalls zu blockieren. Gleiches gilt für das an späterer Stelle noch ausführlich zu betrachtende *Netzwerkdurchsetzungsgesetz* (NetzDG) in Deutschland (siehe Kapitel V.3).

»Territorialität als Minimaldefinition staatlicher Herrschaft scheint ohne Bedeutung in den virtuellen Welten der Computernetzwerke« (Steinbicker 2013: 202). Die entgrenzende Wirkung des Internets hat aber auch selbst Grenzen. So basiert der globale Datenaustausch im Netz auf dem Vorhandensein physikalischer Infrastruktur, die wiederum staatlichem Zugriff und einer möglichen Regulierung unterliegt. Auch der Cyberspace ist damit eingebettet in die reale Welt (vgl. Boehme-Neßler 2018: 11, 16).⁸⁵

Verständlicherweise konnte sich der Schluss, aus der Extraterritorialität des Internets den extralegalen Status des dort stattfindenden Handelns abzuleiten, nicht durchsetzen. Nicht nur, weil staatliche Akteure daran kein Interesse hatten, sondern auch, da Veränderungen »in Net demographics [...] to an increased demand for law and order from within Cyberspace as well« beitrugen (Mefford 1997: 212).⁸⁶ Das Verhältnis zwischen Cyberspace und realer Welt ist daher nicht durch ein isoliertes Nebeneinander gekennzeichnet und war es auch nie. Vielmehr bestehen nicht nur Wechselwirkungen zwischen der Online- und Offlinesphäre, sondern zahllose gegenseitige Abhängigkeiten (vgl. Boehme-Neßler 2018: 10).

Allerdings bleibt die Frage nach der Angemessenheit, Wirksamkeit und einfacher Übertragbarkeit etablierter rechtlicher Konzepte und staatlicher Regulierungsinstrumente des analogen Zeitalters in der beziehungsweise in die digitale Welt weiterhin relevant und die richtige Antwort umstritten. Reaktionen bestehen unter anderem in der nationalstaatsübergreifenden Ausdehnung von Rechten. Diese findet sich zum einen in der extraterritorialen Ausdehnung des Strafrechts und der Strafverfolgung (vgl. etwa Dombrowski 2014) zum Beispiel von *Cybercrime* beziehungsweise grenzüberschreitender

84 Der Blick auf die Gesamtheit der Hard- und Softwarearchitektur vervielfältigt die möglichen staatlichen regulatorischen Eingriffe über dessen physisch bedingten direkten Zugriff auf die nationale technische Infrastruktur und deren Anbieter wie etwa die *Internet Service Provider* (ISP) hinaus.

85 Das gilt auch für die in den letzten Jahren rasant vorangeschrittene Technologie, die ein Eintauchen in komplett künstliche, also simulierte, Welten der virtuellen Realität (*Virtual Reality*; VR) erlaubt oder die reale Welt optisch durch Einblendung virtueller Objekte zu einer erweiterten Realität (*Augmented Reality*; AR) anreichert.

86 Diese Forderungen aus dem Netz nahmen in dem Maße zu, in dem das Internet nicht mehr nur von technisch versierten Expert:innen genutzt wurde, sondern gesamtgesellschaftliche Ausbreitung fand. Zeitgleich wurde aus dem freien Spielplatz unter Gleichgesinnten in vielerlei Hinsicht mehr und mehr ein Marktplatz, von dem die Marktteilnehmer:innen die gleichen rechtlichen Sicherheiten erwarten, die in der physischen Welt gelten.

Kriminalität oder in der »extraterritoriale[n] Wirkung des neuen europäischen Datenschutzrechts« (Klar 2017). In diesem Sinne findet zwar die Entterritorialisierung durch die digitale Vernetzung ihre Entsprechung in der Entterritorialisierung des Rechts.⁸⁷ Gleichzeitig verschieben sich jedoch Grenzen, womit auch eine Neubestimmung des in diesen Grenzen liegenden Raums stattfindet. Die Entterritorialisierung ist also mit einer Reterritorialisierung auf unterschiedlichen Ebenen verbunden. So erweitern etwa die Kompetenzverschiebungen auf die europäische Ebene den Raum über national-staatliche Territorien hinaus, während das politische Konzept des Europas der Regionen zugleich einen Fokus auf die Regionen legt und damit den Raum des Nationalstaats auf ebendiese Räume einengt.

Zum anderen erfolgen Anpassung vorhandener Maßnahmen, oder neu aufkommende Steuerungsinstrumente (wie algorithmische Regulierung) werden in Betracht gezogen. Inwieweit dabei das Internet einen eigenen Rechtsraum darstellt oder benötigt, ist Teil einer breiten Debatte. Wenn Mefford (1997: 213) von der Notwendigkeit eines »Lex Informatica« spricht, von der »inadequacy of state law [...] based on borders and jurisdiction«, bezieht er sich in der Begründung unter anderem wiederum auf die zeitliche Dimension und Beschleunigungskategorie: »Specifically, the mere extension of physical world laws and government jurisdiction to Cyberspace will ultimately prove ineffective because of the fast-paced and unique nature of this global medium.« Mefford (ebd.: 222) kommt daher zu dem Schluss: »Rather, Cyberspace can and ought to be treated as a separate and discrete jurisdiction with its own rules and its own laws that reflect its unique character.« Dieser Verweis auf die besonderen Bedingungen des Internets, die mit Blick auf staatliche Regulierung und Steuerung berücksichtigt werden müssten, findet sich bis heute.

Der Raumbezug drückt sich zweitens in der Diskussion um Echokammern und Filterblasen insbesondere mit Bezug auf soziale Netzwerke aus (siehe Kapitel II.2.3). Letztere stellen selbst wiederum Communities dar, quasiöffentliche Räume mit Grenzen in Form von Mitgliedschaft und Gesetzen in Form von Regeln und Community-Richtlinien. Im Cyberspace findet damit einerseits eine Entgrenzung statt, auf der anderen Seite werden beständig neue Grenzen eingezogen (vgl. Boehme-Neßler 2018: 14f.).

Der Territorialstaat und damit der Raum für politisches Handeln und staatliche Steuerung ist unterschiedlichen, zum Teil gegenläufigen Entwicklungen von Entgrenzung und Schrumpfung ausgesetzt. Dies ist nicht erst mit der Digitalisierung der Fall, vielmehr beschleunigt diese Tendenzen aus Globalisierungsprozessen, Europäisierung sowie verkehrs- und telekommunikationstechnischem Fortschritt. Vielfach bedeutet Entgrenzung jedoch eine Grenzverschiebung. Diese mag die Rolle des Staates und seine Steuerungspotenziale durchaus relativieren. Sie darf aber nicht mit »der Auflösung staatlicher Territorialität überhaupt« verwechselt werden (Brenner 1997: 15).

87 Vergleiche etwa Kahl (2017) zum Wirtschaftsrecht oder Cornils (2017) zum Kommunikationsrecht.